

---

# **Das österreichische Gewaltschutzgesetz und seine Realisierung**

Referat, gehalten bei der 16. Konferenz des  
European Forum for Victim Services  
am 23. Mai 2002 in Prag

von Albin Dearing

---

## 1 Thema und Gang der Darstellung

In Österreich ist Mitte der 90er-Jahre der Umgang der Behörden mit Gewalt in der Privatsphäre radikal überdacht und verändert worden. Ein Ergebnis dieser Reform ist das österreichische Gewaltschutzgesetz, das am 1. Mai 1997, also vor etwa fünf Jahren in Kraft getreten ist. Aus der Begleitforschung zu dieser Reform haben wir ein sicheres Wissen, dass die Zufriedenheit der Opfer von Gewalt mit der staatlichen Intervention aufgrund des Gewaltschutzgesetzes stark zugenommen hat. Deshalb gehen wir davon aus, auf dem richtigen Weg zu sein.

Für die Gelegenheit, Ihnen diese österreichische Reform vorstellen zu dürfen, bin ich den VeranstalterInnen sehr dankbar.

### 1.1 Zur Präzisierung des Gegenstands

Vorweg sind einige Präzisierungen des Gegenstands des folgenden Referates notwendig.

#### 1.1.1 Kriminelle Gewalt von Männern an Frauen in deren Wohnungen

Erstens: Mit „Gewalt“ soll im folgenden *kriminelle Gewalt* gemeint sein, Maßstab ist also das österreichische Strafgesetzbuch.

Zweitens geht es im folgenden primär um *Gewalt in Wohnungen*. Die polizeirechtlichen Normen des Gewaltschutzgesetzes, die im Mittelpunkt der folgenden Darstellung stehen werden, geben nämlich eine spezifische Handhabe gegen Gewalt in Wohnungen.

Drittens wird die *Gewalt von Männern an Frauen* im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen. Dies entspricht der österreichischen Praxis zum Gewaltschutzgesetz. Etwa 90% der Betretungsverbote betreffen die Gewalt eines Mannes an seiner Partnerin oder Ex-Partnerin. Überdies war die Frauenhausbewegung maßgeblich am Zustandekommen des Gesetzes beteiligt, das daher aus diesem (feministischen) Blickwinkel konzipiert worden ist.

#### 1.1.2 Die Bedeutung der polizeilichen Intervention

Im Zentrum der folgenden Darstellung der österreichischen Reform wird die *polizeiliche Intervention* stehen. Dies deshalb, weil der von der Exekutive zu setzende erste Schritt allergrößte Bedeutung hat, und zwar sowohl *symbolisch* als Signal dafür, welche Bedeutung der Gewalttat vom Staat beigemessen wird, als auch *praktisch* als rasche erste Intervention und Weichenstellung für den folgenden Veränderungsprozess.

Andererseits ist an dieser Stelle deutlich zu machen, dass die Schaffung neuer polizeilicher Befugnisse durch das österreichische Gewaltschutzgesetz, ja dass dieses selbst nur Teil einer *umfassenden Reform* der Reaktion des Staates auf ihm zur Kenntnis gelangende häusliche Gewalt ist.

## 1.2 *Gang der Darstellung*

Deshalb soll zunächst das **Gesamtprojekt** der Reform als der Rahmen dargestellt werden, innerhalb dessen die polizeiliche Intervention ihre Bedeutung als Teilfunktion hat.

Diese Darstellung des Gesamtkontextes soll über zwei verschiedene Zugänge versucht werden: Zunächst werden – im zweiten Teil meines Referates - die **einzelnen Bestandteile** der Reform gewissermaßen als deren Material angeführt und kurz erläutert. Danach wird – im dritten Abschnitt - das Zusammenspiel der Teile ganz praktisch in der Form des **typischen Ablaufs der Intervention** bei Bekannt werden eines Falles von häuslicher Gewalt dargestellt.

Im vierten und letzten Teil werde ich versuchen, Ihnen die Motive und Leitlinien der österreichischen Reform zu erläutern. Denn nur vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Überlegungen ist verständlich, weshalb die österreichische Reform ihre konkrete Gestalt erhalten hat.

## 2 Die zentralen Bestandteile des Reformprojekts

Das Gesamtpaket der Reform umfasst (jedenfalls) folgende Teile:

- die Schaffung der sicherheitspolizeilichen Befugnis zur Anordnung eines Betretungsverbots;
- die Gestaltung einer einstweiligen Verfügung des Familiengerichts als Anschlussstück an das polizeiliche Betretungsverbot;
- die Schaffung von Interventionsstellen;
- ein Modellprojekt zur Arbeit mit Gewalttätern;
- die Einrichtung des Präventionsbeirats im Innenministerium;
- organisatorische Reformen im Bereich der Sicherheitsexekutive und
- umfangreiche Schulungsmaßnahmen sowohl zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes als auch zur Verbesserung der Grundausbildung der Polizei.

Auf diese einzelnen Bestandteile des Reformprojekts soll nun eingegangen werden.

### 2.1 *Schaffung der sicherheitspolizeilichen Befugnis zur Anordnung eines Betretungsverbots*

Kernstück der Reform ist die Schaffung der Befugnis der Polizei, einem Menschen, von dem Gewalt droht, das Betreten der Wohnung der gefährdeten Person und deren Umgebung zu untersagen; diese sicherheitspolizeiliche Befugnis heißt **Betretungsverbot**.

Sofern der Gefährder sich im Zeitpunkt der Verhängung des Betretungsverbot gerade in der Wohnung der gefährdeten Person befindet, wird das Betretungsverbot mit der **Wegweisung** des Gefährders aus dem Gefährdungsbereich (das sind die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung) verbunden.

Das **Betretungsverbot dauert**, wenn es nicht zuvor aufgehoben wird, **zehn Tage**; falls die gefährdete Person in dieser Zeit beim Familiengericht einen **Antrag** auf Erlassung einer **einstweiligen Verfügung** stellt, **verlängert** sich die Dauer des Betretungsverbot bis zur gerichtlichen Entscheidung, längstens jedoch **um weitere zehn Tage**.

### 2.2 *Ausbau der einstweiligen Verfügung des Familiengerichts*

Bereits vor dem Gewaltschutzgesetz hat die Möglichkeit bestanden, einem gewalttätigen Ehemann als Vorgriff auf die bevorstehende Scheidung per einstweiliger Verfügung das Verlassen der ehelichen Wohnung aufzutragen. Mit dem Gewaltschutzgesetz wurde das Instrumentarium jedoch erheblich ausgebaut, und zwar in dreierlei Hinsicht:

- die einstweilige Verfügung ist nicht auf Ehepartner beschränkt, sondern zwischen Angehörigen in einem weiten Umfang zulässig;
- örtlich und inhaltlich bezieht sich die einstweilige Verfügung nicht mehr nur auf die Wohnung des Opfers; und
- der Vollzug ist wesentlich wirksamer gestaltet, nicht zuletzt wegen der Möglichkeit, die Polizei mit dem Vollzug zu betrauen.

### 2.2.1 *örtliche Reichweite*

Mit dieser einstweiligen Verfügung hat das Gericht einer Person, die einem nahen Angehörigen durch Gewalt ein weiteres Zusammenleben unzumutbar macht, auf Antrag dieses Angehörigen

- das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
- die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten.

Im Unterschied zum polizeilichen Betretungsverbot ist die gerichtliche einstweilige Verfügung jedoch örtlich nicht auf die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung beschränkt. Wenn der gefährdeten Person ein Zusammentreffen mit dem Gewalttäter unzumutbar ist, hat das Gericht diesem auch

- den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden anderen Orten (etwa am Arbeitsplatz der Frau oder vor der Schule der Kinder) zu verbieten und
- ihm überhaupt aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person zu vermeiden.

### 2.2.2 *Angehörigenverhältnis*

Während sich das polizeiliche Betretungsverbot gegen Gewalt in Wohnungen richtet, sind die einschlägigen Bestimmungen der Exekutionsordnung überschrieben mit „Schutz vor Gewalt in der Familie“. Es geht dem Zivilrecht also um Gewalt zwischen nahen Angehörigen. Jedoch ist die Definition des *Angehörigenverhältnisses* die eigentliche Schwachstelle dieser Regelung. Sie setzt einerseits ein *Angehörigenverhältnis im engeren Sinne* und andererseits ein *Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft* voraus. Diese muss zwar nicht im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehen, jedoch innerhalb der letzten drei Monate vor der Antragstellung bestanden haben. Die beiden Voraussetzungen der Angehörigeneigenschaft im engeren Sinne und der häuslichen Gemeinschaft müssen gemeinsam vorliegen.

Der Gesetzgeber hat übersehen, dass es oft erst im Gefolge der Trennung zu Gewalt kommt. Nicht selten erfolgen noch viele Monate und sogar Jahre nach der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft Straftaten. Warum in einem solchen Fall der gefährdeten Frau kein Anspruch zustehen soll, vom Gewalttäter in

Frieden gelassen zu werden, ist nicht einzusehen. Im Ergebnis sind etwa ein Viertel jener Menschen, zu deren Gunsten ein polizeiliches Betretungsverbot ausgesprochen worden ist, vom Schutz der einstweiligen Verfügung ausgeschlossen. (An dieser Stelle ist anzumerken, dass das deutsche Gewaltschutzgesetz auch in dieser Hinsicht aus den österreichischen Erfahrungen gelernt hat und deshalb konstruktiv einen anderen Weg einschlägt, nämlich jenen, überhaupt nicht auf ein Familienverhältnis zwischen Gewalttäter und gefährdeter Person abzustellen.)

### 2.2.3 *Dauer der einstweiligen Verfügung*

Wird die einstweilige Verfügung isoliert – also nicht im Kontext eines anderen Verfahrens – beantragt, beträgt ihre *maximale Geltungsdauer drei Monate*. Erfolgt der Antrag im Zuge eines Scheidungsverfahrens, eines Verfahrens zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder eines Verfahrens über die Berechtigung zur Benützung der Wohnung, gilt die einstweilige Verfügung für die Dauer des Hauptverfahrens. Dieses kann oft Jahre dauern.

### 2.2.4 *Zusammenspiel von Exekutive und Gericht*

Das *sicherheitsbehördliche Betretungsverbot und die einstweilige Verfügung des Familiengerichts sind* zwar jeweils selbständige Maßnahmen, jedoch vom Gesetzgeber aufeinander *präzise abgestimmt*. Beispielsweise ist die Exekutive verhalten, bei der Dokumentation des Betretungsverbotes nicht bloß auf die für ihr eigenes Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die erst für ein gerichtliches Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Exekutionsordnung von Bedeutung sind.

In seinem Beschluss kann *das Gericht die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung beauftragen*. Dies soll gewährleisten, dass auch nach der Ablösung des Betretungsverbotes durch die einstweilige Verfügung die gefährdete Person weiterhin die Möglichkeit hat, die Exekutive zu Hilfe zu rufen, wenn der Gefährder zurückkehrt.

Allerdings *können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes jeweils nur auf Ersuchen der gefährdeten Person* aktiv werden, um den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand herzustellen, also den Gefährder aus der Wohnung zu entfernen. Diese Regelung ist Ausdruck der Autonomie der antragstellenden Person in der zweiten (= gerichtlichen) Phase der Intervention und zeigt deutlich den Gegensatz zum amtswegigen Einschreiten der Exekutive während der ersten (= sicherheitspolizeilichen) Phase.

Die enge Kooperation von Sicherheitsbehörde und Familiengericht dient dem Ziel eines lückenlosen und wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person und hat sich praktisch gut bewährt. Die Familiengerichte haben in die Vorarbeit der Sicherheitsexekutive ein starkes Vertrauen. Es geschieht daher nur selten, dass einem während der Geltung eines polizeilichen Betretungsverbotes gestellten

Antrag auf einstweilige Verfügung nach § 382b EO vom Gericht nicht stattgegeben wird. Wenn nur auf jedes dritte Betretungsverbot auch eine einstweilige Verfügung nachfolgt, dann deshalb, weil von den gefährdeten Personen nicht mehr Anträge gestellt werden.

### 2.3 *Schaffung von Interventionsstellen*

Ein dritte tragende Säule der Reform besteht in der **Einrichtung von Interventionsstellen**. Diese sind private Einrichtungen, die mit der **Unterstützung der Opfer von Gewalt** beauftragt sind. Sie sind nach einem polizeilichen Einsatz von der Exekutive zu informieren und haben aufgrund dieser Information **von sich aus** mit der gefährdeten Person Kontakt aufzunehmen, um ihr Unterstützung und Beratung anzubieten (es handelt sich also um eine Form der intervenierenden Sozialarbeit, daher der Name). Diese Unterstützung und Beratung soll das Opfer – im Sinne eines empowerment - stärken und ermutigen.

Manche von Gewalt betroffenen Menschen finden aus eigenem Antrieb den Weg zur Interventionsstelle und manche werden von anderen Hilfseinrichtungen vermittelt. Der weitaus größte Anteil, nämlich mehr als drei Viertel der KlientInnen werden der Interventionsstelle jedoch im Gefolge einer polizeilichen Intervention durch die Mitteilung der Exekutive bekannt.

Neben dieser **individuellen** Sozialarbeit nehmen die Interventionsstellen in Österreich auch auf der **institutionellen** Ebene wichtige Funktionen wahr: Zum einen unterstützen sie als Drehscheibe die Arbeit der mit dem Fall befassten Behörden und privaten Einrichtungen, sowohl durch die Beratung anderer Einrichtungen als auch in der Form von Fallkonferenzen; zum anderen beobachten sie die Tätigkeit aller Institutionen aus der Perspektive des Opfers. Die Interventionsstellen sind vertraglich verpflichtet, dem beim Bundesministerium für Inneres eingerichteten **Präventionsbeirat** im Rahmen ihrer Tätigkeitsberichte jährlich **Vorschläge für Verbesserungen** der Kooperation im Interesse einer noch effektiveren Gewaltprävention zu erstatten.

In jedem Bundesland besteht eine Interventionsstelle, das ergibt neun Interventionsstellen gegen Gewalt in der Privatsphäre. (Eine zehnte Interventionsstelle besteht in Wien, hat jedoch einen anderen Tätigkeitsbereich, nämlich die Unterstützung von Frauen, die Opfer von Frauenhandel geworden sind.)

Die Interventionsstellen werden zur Gänze vom Staat finanziert, nämlich zur Hälfte vom Bundesminister für Inneres und zur Hälfte vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

## 2.4 *Modellprojekt zur Arbeit mit Gewalttätern*

Im Stadium eines Modellprojektes in Wien befindet sich ein **Programm zur Arbeit mit Gewalttätern**. Das Projekt ist am Vorbild des schottischen Projektes „Change“ orientiert, kognitiv-verhaltenstherapeutisch ausgerichtet und setzt gezielt auf einen **Kontrollkontext**, also nicht auf die freiwillige Teilnahme des Gewalttäters.

Ziele der Arbeit sind die Veranlassung des Gewalttäters zur Übernahme der Verantwortung für sein Verhalten und in weiterer Folge seine Hinführung zu einem respektvollen, empathischen Umgang mit Frauen (und Kindern). Ein hoher Stellenwert kommt der Bearbeitung von Minimalisierungs- und Verleugnungstendenzen zu.

Wesentlich ist auch für dieses Segment des Gesamtkonzepts der Gewaltprävention die **Orientierung am Sicherheitsanspruch** des Opfers und die **enge Kooperation** mit Interventionsstelle, Exekutive, Staatsanwaltschaft und Gericht. Gegenwärtig fristet dieses Modellprojekt allerdings noch ein eher bescheidenes Dasein. Der Grund dafür ist, dass die Möglichkeit, einen Gewalttäter zu einem Trainingskurs zuzuweisen, von den Staatsanwälten in Wien kaum genutzt wird. Einmal mehr zeigt sich an dieser Stelle, dass eine wirksame Gewaltprävention - zumindest gegenüber Gewalttaten in der Privatsphäre - in Österreich kein vorrangiges Anliegen der Strafjustiz ist.

## 2.5 *Der Präventionsbeirat*

Im Februar 1997 ist auf der Grundlage einer Verordnung des Bundesministers für Inneres der Beirat für Grundsatzfragen der Gewaltprävention, kurz: Präventionsbeirat eingerichtet worden. Er ist

- die primär verantwortliche Stelle für die Implementierung des Gewaltschutzgesetzes,
- Hüter der Kooperation zwischen Behörden und privaten Stellen und
- Motor der Fortführung der Reform.

Der Präventionsbeirat hat den systematischen Aufbau der Interventionsstellen betrieben, aber auch andere Umsetzungsmaßnahmen – etwa der Schulung und der Organisation im Bereich der Exekutive - unterstützt und überwacht, zudem wichtige Öffentlichkeitsarbeit geleistet; der Präventionsbeirat ist für die begleitende Kontrolle und laufende Evaluation des Reformprojektes zuständig, von ihm gingen in der Vergangenheit wichtige Impulse zur Fortführung des Reformprozesses aus.

Wie alle anderen wirkungsvollen Projekte zur Verhinderung von Gewalt in der Privatsphäre auch, baut das österreichische Modell ganz stark auf der engen Kooperation einer Mehrzahl von Einrichtungen auf. Der Präventionsbeirat ist der institutionelle Ausdruck dieses kooperativen Ansatzes. Er ist der Träger der

Vernetzung der im Bereich der Gewaltprävention tätigen staatlichen und privaten Einrichtungen.

## **2.6 Organisatorische Reformen im Bereich der Sicherheitsexekutive**

Im internen Bereich der Sicherheitsexekutive ist insbesondere eine **Zusammenführung der zu einem Gefährder jeweils vorhandenen Information** der Exekutive auf aktuellem Stand erfolgt, regelmäßig in der konventionellen Form eines im Bereich der Funkleitstelle verfügbaren Ordners. Dies hat große praktische Bedeutung. In der Zeit vor dem Gewaltschutzgesetz war die unbefriedigende Situation gegeben, dass das zu einem Gefährder vorhandene Wissen über viele Organisationseinheiten der Sicherheitsbehörden verstreut war und deshalb für einen Einsatz wegen häuslicher Gewalt nicht genutzt werden konnte. Durch die Zusammenführung der verfügbaren Information zu einem Gefährder bei einer Stelle kann dieses Wissen nun oft schon auf dem Wege zur Wohnung abgerufen werden.

Zudem sind im Bereich der Bundesgendarmerie **KontaktbeamtInnen** zur familiären Gewalt („Fam-KOBs“) als Ansprechpartner für Gewaltopfer und für kooperierende Einrichtungen geschaffen worden (als eine Maßnahme der Schnittstellenorganisation).

## **2.7 Aus- und Fortbildung der Exekutivorgane**

Für eine wirksame Prävention häuslicher Gewalt kommt der Schulung der ExekutivbeamtInnen eine Bedeutung zu, die schlechterdings nicht überschätzt werden kann. Dabei muss es in erster Linie darum gehen, den Beamten ein Verständnis für Wesen und Dynamik von Gewaltbeziehungen zu vermitteln sowie für die Situation eines Menschen, der Opfer einer Gewaltbeziehung geworden ist. (Ein wichtiger Test für das Gelingen einer Schulung zur häuslichen Gewalt ist die Fähigkeit der Beamten anzugeben, weshalb eine Frau, die in einer Beziehung Opfer der Gewalt ihres Partners geworden ist, nicht „einfach weggeht“.)

Die österreichischen Erfahrungen zeigen, dass der neue „Geist“ des Gewaltschutzgesetzes trotz eines nicht unbeträchtlichen Schulungsaufwandes (sowohl im Rahmen von besonderen Schulungen zur Vorbereitung des Inkrafttretens des Gewaltschutzgesetzes als auch im Rahmen der laufenden Aus- und Fortbildung) nur allmählich in das Bewusstsein der Polizei Eingang findet.

## **2.8 Ganzheitliche Konzeption**

Die einzelnen Reformmaßnahmen sind als **nicht isolierbare Teile eines Gesamtkonzeptes** zu sehen, das von den im Präventionsbeirat vertretenen Einrichtungen gemeinsam umgesetzt und fortentwickelt wird. Dieser holistische und kooperative Ansatz ist zwar aufwendig (um nicht zu sagen: mühsam), aber unverzichtbar. Um wirksam zu sein, müssen die gesetzten Reformmaßnahmen

umfassend, konsistent und konsequent sein. Isolierte Einzelmaßnahmen können keinen nachhaltigen Erfolg zeitigen.

### 3 Standardisierter Ablauf des Einschreitens nach dem Gewaltschutzgesetz

Damit komme ich zum dritten Teil meiner Darstellung, in dem ich Ihnen vorführen möchte, was sich abspielt, wenn der Polizei ein Fall von häuslicher Gewalt bekannt wird. Hier geht es also um das Ineinandergreifen und Zusammenspiel der Beiträge der verschiedenen Institutionen.

In chronologischer Abfolge läuft die Bearbeitung eines Falles von häuslicher Gewalt nach dem Gewaltschutzgesetz wie folgt ab:

#### 3.1 Mobilisierung von Staatsmacht, Erlassung des Betretungsverbotes:

- Am Anfang steht die Entscheidung der gefährdeten Frau oder eines Dritten, die Exekutive zu Hilfe zu rufen. Dabei wird entweder die Exekutive zur Wohnung gerufen oder die gefährdete Person kommt (oder flüchtet) zur Polizeidienststelle und berichtet über das erlittene Unrecht und darüber, welche Gründe sie hat, eine weitere Misshandlung zu fürchten. In zwei Drittel der Fälle ist es die gefährdete Person selbst, die die Exekutive mobilisiert, in etwa 10 % der Fälle sind es die Nachbarn, fast ebenso häufig (nämlich in etwa 8 % der Fälle) die Kinder der gefährdeten Person.
- Der nächste und entscheidende Schritt besteht darin, dass die Exekutive auf der Grundlage einer Gefahren einschätzung dem Gefährder gegenüber anordnet, dass dieser die Wohnung, in der die gefährdete Person lebt, bis auf weiteres nicht (wieder) betreten darf. Damit hat die Exekutive ein **Betretungsverbot** erlassen, das ein weithin standardisiertes Verfahren auslöst. Maßgeblich für die Erlassung eines Betretungsverbotes ist alleine die Gefahrenprognose, dass einem Menschen in seiner Wohnung Gewalt droht, der durch die Erlassung des Betretungsverbotes begegnet wird. Dieses folgt sehr häufig unmittelbar auf eine Gewalttat, doch ist dies nicht zwingend. Stets kommt es letztlich darauf an, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausreichende Anhaltspunkte dafür haben, anzunehmen, dass (in Zukunft) Gewalttaten drohen.
- Das Betretungsverbot ist nicht auf die Wohnung beschränkt, sondern bezieht auch deren **unmittelbare Umgebung** ein. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Gefährder diesen Umgebungsbereich deutlich zu machen.
- Eine **Missachtung des Betretungsverbotes** ist als **Verwaltungsübertretung** mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu ahnden. Verharrt der Täter in der Begehung der Verwaltungsübertretung (d.h. leistet er der Aufforderung der Exekutive, die Wohnung zu verlassen, nicht Folge), so ist er festzunehmen und der Verwaltungsstrafbehörde vorzuführen.

- Wird das Betretungsverbot in der Wohnung der gefährdeten Person ausgesprochen, so wird es mit einer **Wegweisung** des Gefährders aus der Wohnung verbunden. Diese kann mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.
- Überdies sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, dem Gefährder **Schlüssel zur Wohnung abzunehmen**; auch diese Befugnis kann mit Zwang durchgesetzt werden.
- Der Gefährder darf Sachen, die er für seine Lebensführung dringend benötigt, mitnehmen. Er erhält auch Gelegenheit, sich von Möglichkeiten der Unterkunft zu informieren. Die Exekutive ist nicht dafür verantwortlich, wo der Gefährder übernachtet. In der Praxis ist sie jedoch in der Lage, dem Gefährder Möglichkeiten aufzuzeigen.
- Wenn der Gefährder die Wohnung verlassen hat, widmen sich die BeamtenInnen der gefährdeten Person, in erster Linie um für ihre objektive Sicherheit und ebenso für ihr Sicherheitsgefühl zu sorgen.  
Wenn die gefährdete Person äußert, vorübergehend nicht in der Wohnung bleiben zu wollen, wird mit ihr überlegt, wo sie die Nacht zubringen kann. Doch ist es auch dann für sie wichtig, jederzeit in ihre gewohnte Umgebung zurückkehren zu können.

### 3.2 Die Tage 1 bis 3 nach Erlassung des Betretungsverbotes

- Zur Dienststelle zurückgekehrt, verfassen die **Exekutivbeamten über ihr Einschreiten eine umfangreiche Dokumentation**, die insbesondere die vorgefundene Situation und alle Indikatoren drohender Gewalt beschreibt.
- Diese **Dokumentation wird unverzüglich** (oft binnen weniger, fast immer innerhalb von 12 Stunden) **an die Interventionsstelle übermittelt**, damit diese rasch mit der gefährdeten Person Kontakt aufnehmen kann.
- Aufgrund der Dokumentation hat die **Sicherheitsbehörde** selbst **binnen 48 Stunden** eine interne **Überprüfung des Betretungsverbots** vorzunehmen. Diese Überprüfung führt heute in weniger als fünf Prozent der Fälle zur Aufhebung des Betretungsverbots.
- Wenn in der Wohnung auch eine minderjährige Person wohnt, hat die Sicherheitsbehörde die **Jugendwohlfahrtsbehörde** umgehend von der Erlassung des Betretungsverbots zu informieren und ihr die Dokumentation über ihr Einschreiten zu übermitteln. Das Jugendamt ist ermächtigt, im Interesse und im Namen des Minderjährigen **beim Familiengericht eine einstweilige Verfügung zu beantragen**.
- Die Exekutive ist verpflichtet, die **Einhaltung des Betretungsverbotes** durch den Gefährder zu **überprüfen**, und zwar mindestens einmal während der ersten drei Tage nach der Verhängung des Betretungsverbotes.

### 3.3 *Tage 4 bis 10 nach Erlassung des Betretungsverbotes:*

- Das **Betretungsverbot** besteht, sofern es nicht von der Sicherheitsbehörde aufgehoben wird, jedenfalls für die **Dauer von zehn Tagen**. Während dieser Zeit bleiben die Organe der Sicherheitsbehörde verpflichtet, die Einhaltung des Betretungsverbots zu überprüfen.
- Das **Schwergewicht** liegt in dieser Phase bei der **Arbeit der Interventionsstelle**: Es kommt darauf an, dass es ihr gelingt, zur gefährdeten Person eine Vertrauensbeziehung herzustellen und sie zu ermutigen, beim Familiengericht einen **Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO** zu stellen. Wenn sich die Frau dazu entschließt, wird sie von der Mitarbeiterin der Interventionsstelle dabei unterstützt, einen solchen Antrag einzubringen.

### 3.4 *Tage 11 bis 20 nach Erlassung des Betretungsverbotes:*

- Mit dem **Antrag bei Gericht verlängert** sich die **Geltungsdauer des Betretungsverbots** bis zur Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner (also an den Gefährder), längstens jedoch um weitere zehn Tage. Die **Gesamtdauer des polizeilichen Betretungsverbots** beträgt also maximal **20 Tage**. (Mit der Antragstellung geht die Initiative zur Veränderung der Situation von der Sicherheitsbehörde auf das Opfer selbst über.)
- Vom eingelangten Antrag hat das Gericht die Sicherheitsbehörde zu informieren, die ihm postwendend die Dokumentation ihres Einschreitens übermittelt. Auf dieser Grundlage **hat** das Gericht von einer Anhörung des Antragsgegners (also des Gefährders) abzusehen, damit keine Verzögerung der Erlassung der einstweiligen Verfügung eintritt.
- Das Gericht hat seinen Beschluss unverzüglich der Sicherheitsbehörde mitzuteilen. In aller Regel folgt das Gericht der Einschätzung der Sicherheitsbehörde: Dass ein während eines Betretungsverbotes gestellter Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgelehnt wird, ist – wie bereits bemerkt - eher selten.

### 3.5 *Die Phase der Geltung der einstweiligen Verfügung*

- Die **einstweilige Verfügung**, die das sicherheitsbehördliche Betretungsverbot ablöst, gilt, wenn sie im Rahmen eines Verfahrens – etwa zur Scheidung oder zur Aufteilung des ehelichen Vermögens - erlassen wird, **bis zum Ende dieses Verfahrens**, bei isolierter Erlassung für maximal **drei Monate**. Die anschließende Erlassung einer neuerlichen einstweiligen Verfügung ist bei Fortbestehen der Gefährdungssituation zulässig, das Gericht hat jedoch die Fortdauer der Gefährdung zu begründen.

### 3.6 *Das Strafverfahren*

- In dieser Phase setzt auch das **Strafverfahren** ein, verbunden mit der Möglichkeit einer spezialpräventiven Einwirkung auf den Gefährder. In vier von

fünf Fällen erstattet die Exekutive dann, wenn sie ein Betretungsverbot ausspricht, in der Folge auch eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft.

- Dem Staatsanwalt eröffnet sich dann ein breites Spektrum von möglichen Reaktionen. Neben der Einstellung des Verfahrens und der Erhebung der Anklage stehen ihm auch diversionelle (also mehr informelle) Reaktionsweisen offen, nämlich die Zuweisung des Falles zum Außergerichtlichen Tatabgleich (ATA) oder die Bestimmung einer Probezeit unter Erteilung einer Weisung an den Täter, an einem Trainingsprogramm für gewalttätige Männer, wobei von dieser letzten Möglichkeit leider noch kaum Gebrauch gemacht wird.

### **3.7 Mengengerüst**

Verfolgt man den Ablauf des Prozesses entlang der vom Gewaltschutzgesetz konzipierten Abfolge von Schritten – sicherheitsbehördliches Betretungsverbot/Betreuung durch die Interventionsstelle/einstweilige Verfügung des Familiengerichts -, so ergibt dies folgende Größen:

- In den Jahren 2000 und 2001 sind von der österreichischen Exekutive jeweils etwa 3.300 Betretungsverbote erlassen worden. In 90 % dieser Fälle ist es zu einer Beratung der gefährdeten Person durch eine Interventionsstelle gekommen.
- In ungefähr einem Drittel aller Fälle (also in etwa 1.100 Fällen pro Jahr) ist es nach einem Betretungsverbot zur Antragstellung beim Familiengericht und daher zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung gekommen.
- Allerdings ist noch einmal daran zu erinnern, dass nicht in allen Fällen eines Betretungsverbotes auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zulässig ist. Berücksichtigt man diesen Faktor, so zeigt sich, dass in fast der Hälfte aller Fälle, in denen eine einstweilige Verfügung zulässig wäre, auch tatsächlich eine solche erlassen wird.
- Im Jahre 2001 sind den etwa 3.300 Betretungsverboten circa 500 Verwaltungsstrafen wegen Missachtung eines Betretungsverbotes gegenüber gestanden. Da es nicht selten dazu kommt, dass ein Gefährder ein Betretungsverbot mehrmals missachtet, gehen wir davon aus, dass ungefähr jeder 8. bis 10. Gefährder ein Betretungsverbot missachtet.
- Den 3.300 Betretungsverboten sind im Jahre 2001 nicht weniger als 7.500 Streitschlichtungen in Wohnungen gegenüber gestanden. Das heißt, dass bei Konflikten in der Privatsphäre, die zum Einschreiten der Exekutive führen, immer noch gut zwei Drittel der Fälle ohne Betretungsverbot bearbeitet werden. Dies zeigt die Zurückhaltung der Polizei.
- Es bestehen starke regionale Unterschiede. Insbesondere werden in den Städten deutlich mehr Betretungsverbote ausgesprochen als in ländlichen Gegenden.

#### 4 Die Grundkonzeption der österreichischen Reform

Das österreichische Reformprojekt folgt mit einiger Konsequenz *sieben Leitlinien*:

- Ganz am Anfang steht die fundamentale Annahme, dass ***Gewalt in der privaten Sphäre*** eine ***öffentliche Angelegenheit*** und im öffentlichen Interesse zu verhindern ist. Dahinter verbirgt sich sowohl eine neue Haltung gegenüber der Gewalt in der Privatsphäre, als auch eine grundrechtliche Entscheidung, die lautet: Wenngleich die Privat- und Familiensphäre prinzipiell Anspruch auf staatliche Respektierung hat, findet dieser Anspruch doch dort eine klare Grenze, wo es der staatlichen Intervention zur Verhinderung von Gewalt bedarf.
- Das zweite Prinzip ist daher die ***Vorrangigkeit der Sicherheit*** des von Gewalt bedrohten Menschen; insgesamt ist das österreichische Modell ganz entschieden aus der Perspektive der Bedürfnisse der von Gewalt betroffenen Person konzipiert.
- Dritte Leitlinie ist die ***Orientierung an der Gewaltbeziehung***, nicht an der einzelnen Gewalttat; Gewalt in der Privatsphäre entsteht als Konsequenz stabiler Machtbeziehungen, nicht zufällig aus singulären Situationen. Eine Intervention, die dies verkennt und sich nur mit der einzelnen, gerade erfolgten Gewalttat beschäftigt, statt eine Auflösung der Gewaltbeziehung in Angriff zu nehmen, ist eine reine Symptom-Kur, der kein nachhaltiger Erfolg beschieden sein kann.
- Viertes Prinzip ist die Unverzichtbarkeit eines ***Zwei-Phasen-Modells***, weil es nämlich in der ersten Phase der Intervention nicht darauf ankommen darf, was die gefährdete Person selbst will, während in einer zweiten Phase ebenso entschieden auf den autonomen Veränderungswillen der gefährdeten Person gesetzt werden muss.
- Fünfte Leitlinie ist die Notwendigkeit einer unzweideutigen ***Ächtung der Gewalt*** auch dann, wenn sie in der häuslichen Sphäre geübt wird. Gewalt ist auch dann als eine kriminelle Handlung zu verurteilen, wenn sie in der Privatsphäre verübt wird. Dazu bedarf es der Polizei und der Strafjustiz.
- Damit verbunden ist – sechstens - die Betonung der ***Verantwortung des Gewalttäters***.
- Schließlich geht das österreichische Modell – siebtens – von der Notwendigkeit eines ***holistischen und multi-institutionellen Ansatzes*** aus.

Im folgenden sollen einige Konsequenzen dieser Leitlinien für die Konzeption der Reform im allgemeinen und für die polizeiliche Intervention im besonderen aufgezeigt werden.

#### 4.1 *Fokussierung auf die Rolle der Sicherheitsexekutive*

Ein Charakteristikum des österreichischen Modells ist die Betonung der Unverzichtbarkeit und Bedeutung der polizeilichen Intervention. Dies hat viele Gründe:

- Die Polizei ist – außer Rettung und Feuerwehr – die einzige Institution, die rund um die Uhr im gesamten Bundesgebiet *rasch* (und unentgeltlich) interveniert. Die ureigene *sicherheitspolizeiliche Funktion* der Exekutive, nämlich Gefahren abzuwehren, die von Straftätern ausgehen, legt nahe, dass die Polizei eine zentrale Rolle zu übernehmen hat.
- Daneben hat die Exekutive – als Kriminalpolizei - eine wichtige Funktion im Rahmen der *Strafverfolgung*: Sie erfährt oft zuerst von einer begangenen Gewalttat, hat rasch Zugang zu Beweismitteln und formuliert die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft.
- Als *erste* Reaktion einer staatlichen Instanz hat die Intervention der Polizei eine wichtige *Signalwirkung*: Sie manifestiert, wie sich der Staat der Gewalt gegenüber verhält, ob er sich überhaupt einmischt oder die Angelegenheit der Familie überlässt; ob er beschwichtigt oder ernsthaft interveniert; ob er „das Problem“ dem Opfer oder dem Täter zuordnet, usw. Von der polizeilichen Reaktion wird abgelesen, wie der Staat „das Problem“ definiert und bewertet. Dies hat sowohl für den Gefährder, als auch für das Opfer eine eminente Bedeutung.
- Die polizeiliche Intervention ist unter dem Gesichtspunkt ihrer *Anschlussfähigkeit* für andere Institutionen zu sehen. Die weiteren Schritte sollen *praktisch* auf dem ersten aufbauen können und mit diesem auch konsistent sein. Zu prüfen ist also, ob das polizeiliche Einschreiten als eine abgeschlossene Intervention konstruiert ist oder aber den Raum für einen längerfristigen Veränderungsprozess öffnet, an dem andere Einrichtungen mitarbeiten können. Dazu ist wichtig, dass die Polizei durch eine sorgsame Auswertung, Dokumentation und Übermittlung der in der Akutsituation wahrnehmbaren Umstände die informationelle Basis für anschließende Interventionen anderer Einrichtungen schafft.
- Die Wichtigkeit der Polizei ist auch eine Konsequenz der notwendigen *Zweiphasigkeit* der Intervention. Dass eine *zivilgerichtliche Regelung alleine nicht ausreicht*, folgt daraus, dass *Zivilgerichte üblicher Weise nur auf Antrag* und nicht von Amts wegen *einschreiten*. Von einer Frau, die in einer Gewaltbeziehung lebt, kann jedoch nicht erwartet werden, dass sie bei Gericht gegen den Gewalttäter Klage einbringt. Zunächst muss von Amts wegen für eine Unterbrechung der Gewaltbeziehung und für eine Distanzierung des Gefährders gesorgt worden sein, erst dann kann mit einer Initiative der gefährdeten Person gerechnet werden. Deshalb braucht es als ersten Schritt die polizeiliche Intervention.

## 4.2 *Orientierung an der Gewaltbeziehung und nicht an der Situation*

### 4.2.1 *Die Gewaltbeziehung als Erklärungshintergrund der Gewalttat*

Natürlich besteht ein enger Zusammenhang zwischen der polizeilichen Etikettierung eines Problems und seiner Bearbeitung: Wenn eine Gewalttat, die gegen einen Angehörigen begangen wird, verharmlosend als „Familienstreitigkeit“ definiert wird, dann wird sie auch als solche behandelt, nämlich als ein bloßer Streit, der im Grunde nur „die Familie“ angeht. Damit wird das alles entscheidende Motiv aus dem Bild eliminiert: ***Begriffe wie „Konflikt“ oder „Streit“ blenden das Machtgefälle aus, das eine Gewaltbeziehung prägt.*** Deren Wesen besteht nämlich darin, dass sich ein Mensch anmaßt, das Verhalten eines anderen Menschen zu kontrollieren, falls erforderlich durch den Einsatz von physischer Gewalt. ***Gewalt in Gewaltbeziehungen ist funktional:*** Sie zielt auf die Stabilisierung von Herrschaft und Kontrolle. Wenngleich es nicht *die* Gewaltbeziehung gibt, ist dies doch eine Konstante, dass Gewalt in Beziehungen nicht blind wütet, sondern zur Durchsetzung von Interessen eingesetzt wird.

### 4.2.2 *Die Stabilität der Gewaltbeziehung oder die Gretchenfrage „Warum verlässt sie ihn nicht einfach?“*

Mit dem Ausblenden der Gewaltbeziehung hat sich die polizeiliche Wahrnehmung vor der Reform jeden Zugang zu einem Verständnis des Verhaltens der weiblichen Gewaltopfer verstellt. Die Frage, warum die Frau den Täter nicht einfach verlässt und, wenn doch, dann immer wieder zu ihm zurückkehrt, war in der Wahrnehmung der PolizeibeamtInnen gleichermaßen zu einem Mysterium wie zu einer nicht versiegenden Quelle von Frustrationen geworden. Legion war die verständnislose Klage der BeamtInnen über die wankelmütige Frau, die ihre Aussage gegen den Gewalttäter ändert oder widerruft, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zurückzieht, weil sie offenbar nicht weiß, was sie will, und letztlich ohnehin immer wieder beim Gewalttäter landet.

Des Rätsels Lösung liegt auf der Hand, sobald die besondere Situation einer Frau zur Kenntnis genommen wird, die Monate oder sogar Jahre in der Gewalt eines Mannes gelebt hat. Das Verständnis der Gewaltbeziehung ist deshalb der Schlüssel zum Verständnis des Verhaltens des Gewaltopfers und Vorbedingung eines angemessenen Umgangs mit Gewalt in der Privatsphäre. Nach wie vor ist die Klärung der Situation einer Frau in einer Gewaltbeziehung und der Kräfte, die sie in dieser gefangen halten, ein zentraler Punkt bei einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen der Exekutive.

### 4.2.3 *Gewaltbeziehung und Intervention*

Für das Einschreiten der Exekutive bedeutet das: ***In der Situation einer stabilen Gewaltbeziehung ist von der gefährdeten Frau realistischer Weise nicht zu erwarten, dass sie sich im Moment des Eintreffens der Polizei an deren Seite stellt,*** um im Schulterschluss mit dieser gegen den Gefährder Front zu machen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die ExekutivbeamtenInnen verstehen, warum sie nicht von Anfang an mit der Kooperationsbereitschaft des Gewaltopfers rechnen können. PolizistInnen, die nicht ausreichend geschult sind und die Dynamik einer Gewaltbeziehung nicht durchschauen, sind immer wieder enttäuscht, verärgert, verwirrt und bald auch demotiviert, wenn sie erleben, dass die von Gewalt betroffene Frau, zu deren „Befreiung“ sie intervenieren, ihnen „in den Rücken fällt“, etwa indem sie selbst verharmlost oder lügt. Dieser Außensicht ist die Innensicht entgegenzustellen: Die Wahrnehmung der Frau ist von der Logik der Gewaltbeziehung beherrscht. Das gegenüber den BeamtenInnen an den Tag gelegte ablehnende oder sogar aggressive Verhalten des Gewaltopfers ist vor diesem Hintergrund auch als eine Loyalitätsbekundung an den Gewalttäter zu verstehen.

Gewaltbeziehungen entstehen nicht von heute auf morgen, sondern im Verlauf von Monaten oder Jahren. Der Weg einer Frau in eine Gewaltbeziehung ist für gewöhnlich eine längere „Karriere“. Und auch der Weg einer Frau wieder aus der Gewaltbeziehung heraus kann angesichts der vielfältigen und mächtigen Kräfte, die sie in der Gewaltbeziehung festhalten, nur ein langer und mühevoller Prozess sein, der oft von Rückschlägen und Enttäuschungen (auch der HelferInnen) gepflastert ist. Und stets ist damit zu rechnen, dass der Gewalttäter alles unternimmt, die Auflösung der Gewaltbeziehung zu hintertreiben, ist er doch der Nutznießer seiner Gewalt.

#### **4.2.4 „Autonomiefalle“, Unverzichtbarkeit eines Zwei-Phasen-Modells**

Die österreichische Reform musste und muss mit einem sehr heiklen Dilemma umgehen. Einerseits war es von Anfang an das erklärte Ziel der Reform, auf ein Empowerment, also auf die Stärkung der Position der von Gewalt betroffenen Frau hinzuwirken. Andererseits trifft die staatliche Intervention die Frau in einer extremen Situation außerordentlicher Entfremdung und Verunsicherung an, in der von der Frau nicht erwartet werden kann, dass sie über die Voraussetzungen und Ressourcen dafür verfügt, sich gegen den Gewalttäter zu stellen. Damit die Frau in der Lage ist, aus dem Stadium der Hilflosigkeit in jenes der „konstruktiven Wut“ überzuwechseln, müssen bereits Änderungen in den Rahmenbedingungen eingetreten sein: die Frau muss sich in einer einigermaßen sicheren Situation befinden, es muss ihr Unterstützung angeboten und es müssen ihr Alternativen aufgezeigt worden sein.

Eine gesetzliche Regelung, die von Anfang an alle für eine Veränderung notwendigen Entscheidungen der verletzten Frau abverlangt, ohne danach zu fragen, ob sie zum Entscheidungszeitpunkt über die erforderlichen Mittel verfügt, dient nicht der Stärkung der Frau, sondern muss als Folge einer **Überforderung** des Opfers dem Gewalttäter in die Hände spielen. **Die Autonomie der Frau wird dann für sie zur Falle.** Gerade auch ein Ansatz, der letztlich auf ein Empowerment der Frau abzielt, muss deshalb zur Kenntnis nehmen, dass Sicherheit und Autonomie der Frau nicht schon am Anfang des Prozesses der Auflösung der Gewaltbeziehung stehen können.

Für die Konstruktion der staatlichen Reaktion folgt daraus, dass sie in zwei Phasen verlaufen muss: *Während einer ersten Phase* darf die *Intervention* nicht vom Willen der Frau abhängen und muss *auch gegen deren Willen* erfolgen können. Jede andere Regelung würde eine gefährdete Frau, die psychisch noch im Banne der Gewaltbeziehung steht, überfordern. Diese erste, bevormundende Phase muss freilich strikt begrenzt sein. Und danach muss die Kontrolle des weiteren Veränderungsprozesses klar und vorbehaltlos auf die gefährdete Frau übergehen.

Dem entspricht die *Zweiphasigkeit der österreichischen Regelung*: Das sicherheitsbehördliche Betretungsverbot besteht zunächst unabhängig vom Willen der Frau für eine Frist von zehn Tagen; seine Fortgeltung über diesen Zeitpunkt hinweg hängt hingegen davon ab, dass die gefährdete Person innerhalb dieser Zeit beim Familiengericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung stellt, die das Betretungsverbot ablöst. Mithin geht spätestens mit dem elften Tage die „Prozessherrschaft“ auf die Frau über. Von diesem Moment an kommt es auch für die Polizei auf den Willen der gefährdeten Person an.

Die Bemessung der ersten Frist mit zehn Tagen ist keineswegs großzügig, bedenkt man den weiten Weg, den eine Frau von der Gewaltbeziehung bis zu einem Antrag, der sich gegen den Gefährder richtet, zurücklegen muss. In einer ersten Phase ist die Frau erschöpft und verunsichert. Zunächst braucht sie Zeit, um durchatmen und sich finden zu können. Dann muss sie die Wirklichkeit, der sie durch die Gewaltbeziehung entfremdet worden ist, schrittweise zurückgewinnen, um eine realistische Sicht ihrer Situation zu erlangen und sich letztlich mit der Frage der Zukunft und ihr offen stehender Optionen auseinandersetzen zu können. Sofern in ihr der Entschluss reift, sich gegen den Gewalttäter zu stellen, muss dann noch ein Antrag bei Gericht eingebracht werden. Auf diesem Weg kann die Frau die solidarische Unterstützung der Mitarbeiterin der Interventionsstelle dringend gebrauchen.

### **4.3 Die Kooperation der Exekutive mit den Interventionsstellen**

An dieser Stelle wird die entscheidend wichtige Funktion von privaten Beratungseinrichtungen sichtbar. Mit dem Anruf der Interventionsstelle bei der gefährdeten Person beginnt ein Prozess des *Empowerment*, der Stärkung der von Gewalt betroffenen Frau, das „*Auftanken*“ *all jener Ressourcen, die der Frau vom Gewalttäter systematisch entzogen worden sind*, nämlich körperliche und seelische Gesundheit, das Gefühl der Identität, der Glaube an ihren Wert, das Vertrauen in ihre Empfindungen, die Zurückeroberung einer realistischen Orientierung und von Selbstsicherheit, die Entwicklung neuer sozialer Kontakte, eine Verbesserung ihrer ökonomischen Situation und vieles andere mehr. Dazu gehört, dass die misshandelte Frau erfährt, dass es keine Rechtfertigung oder Entschuldigung für das Verhalten des Gewalttäters gibt, dass dieser die Verantwortung für sein Verhalten trägt und mit dieser Verantwortung konfrontiert wird.

Dieses „Auftanken“ könnte nicht gelingen, wenn die Frau nach der Entfernung des Gewalttäters aus der Wohnung alleine und sich selbst überlassen bliebe. Dann würden die Angst und alle anderen Gefühle und Umstände, welche die Frau in der Gewaltbeziehung festgehalten haben, die Oberhand gewinnen und die Frau in die Arme des Gewalttäters zurücktreiben. Für das Gelingen des gesamten Projekts ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dass es in der ersten Phase gelingt, die betroffene Frau anzusprechen, ihr glaubhaft zu machen, dass es eine Alternative zur Gewaltbeziehung gibt, ihr die möglichen Schritte aus der Gewaltbeziehung heraus darzustellen und ihr den Mut zu geben, an die Chance einer grundlegenden Veränderung ihrer Situation zu glauben. ***Um die Gewaltbeziehung überwinden zu können, bedarf die Frau der Solidarität, Ermutigung, Unterstützung und Beratung*** der Mitarbeiterinnen einer Fraueneinrichtung.

Die bisher vorliegenden Erfahrungen machen deutlich, dass ohne diese Unterstützung der gefährdeten Person von ihr regelmäßig kein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt wird, was jedoch bedeutet, dass bald nach der polizeilichen Intervention wieder alles beim alten ist. Neben der Schaffung angemessener polizeilicher Befugnisse und dem Ausbau der einstweiligen Verfügung des Familiengerichts ist deshalb die ***Einrichtung von Interventionsstellen*** als unverzichtbares Bindeglied zwischen polizeilichem Betretungsverbot einerseits und der familiengerichtlichen Verfügung andererseits das ***dritte kardinale Element der österreichischen Reform***.

Die Kooperation der Sicherheitsexekutive mit den Interventionsstellen hat sich in überzeugender Weise eingespielt und ist heute eine Selbstverständlichkeit. Dies gilt insbesondere für die (praktisch entscheidende) Verständigung der Interventionsstelle nach einem sicherheitsbehördlichen Betretungsverbot.

#### ***4.4 Sicherheit nicht durch Schutz, sondern durch Empowerment***

Das Gesamtkonzept ist vom Bestreben geprägt, das in der Gewaltbeziehung vorgefundene Machtgefälle nicht hinzunehmen, sondern nach Möglichkeit zu korrigieren, wobei die wichtigste Korrektur in der Entfernung des Gewalttäters besteht, ist doch dessen Verhalten die primäre Quelle einer fortdauernden Schwächung der Frau. Im gegebenen Kontext einer zu überwindenden Gewaltbeziehung muss das Ziel eines Empowerment der Frau primär durch die ***Überwindung der psychischen Folgen der Gewaltbeziehung*** angestrebt werden, also durch die Stärkung der Orientierung, der subjektiven Sicherheit und des Selbstwertgefühls der betroffenen Frau.

Eine Gefahr aller Konzepte, die sich damit begnügen wollen, die gefährdete Frau vor dem Mann zu ***schützen***, sei es durch die Inhaftierung des Täters, sei es durch die Mobilisierung von Beschützern (z.B. ein Frauenhaus), besteht nämlich darin, dass sie die relative Schwäche der Frau akzeptieren und damit verstärken. Es darf nicht übersehen werden, dass ***langfristig nur die Frau selbst für ihre Sicherheit sorgen kann***. Tatsächlich besteht auch kein Grund, anzunehmen, dass sie dazu nicht in der Lage wäre, sofern es ihr – mit der Unterstützung anderer –

nur gelingt, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Dazu bedarf es einer gezielten Stärkung ihrer Position in Relation zum Gefährder durch

- die Entfernung des Gewalttäters,
- die parteiergreifende Beratung und Unterstützung der Frau durch die Interventionsstelle,
- eine wirksame Gestaltung jener zivilprozessualen Schutzinstrumente, von denen die von Gewalt bedrohte Frau Gebrauch machen kann,
- die normative Isolierung der Gewalt als kriminelle Handlung und die Zuweisung der Verantwortung – nicht zum Opfer, sondern - zum Gefährder,
- die verhaltenstherapeutische Einwirkung auf den Täter, damit dieser zu einer achtungsvollen Einstellung der Frau gegenüber findet.

Freilich lassen diese Maßnahmen die generelle soziale Benachteiligung von Frauen unberührt. Dennoch können sie eine Transformation der Lebenssituation der gefährdeten Frau bewerkstelligen, die es ihr immerhin ermöglicht, in Sicherheit zu leben, auch wenn die strukturelle Gewalt der gesamtgesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen als ungelöster Rest verbleibt.

## 5 Was die Polizei tun kann

Was die Polizei demnach in der ersten Phase erreichen kann, ist folgendes:

- Sie kann aus eigener Macht die Dynamik der **Gewaltbeziehung** zwar nicht beenden, wohl aber durch die Entfernung des Gefährders vorübergehend **unterbrechen**;
- sie kann dadurch der gefährdeten Frau einen **relativ sicheren Freiraum** eröffnen, innerhalb dessen die Frau, die von der Gewaltbeziehung erschöpft ist, durchatmen, sich erholen, in Ruhe ihrer Situation und ihrer Möglichkeiten gewahr werden und Kraft sammeln kann, wo sie aber auch für andere Einrichtungen, die einen Veränderungsprozess unterstützen wollen, ansprechbar ist, ohne dass der Mann dies verhindert oder stört; hier ergibt sich eine Parallele, zugleich jedoch eine deutliche Differenz zum Frauenhaus: Auch dieses ist als ein Freiraum konzipiert, innerhalb dessen eine Frau vor den Kontrollansprüchen und der Gewalt des Mannes sicher ist; andererseits ist das Frauenhaus ein „Sonderbezirk“ (um nicht zu sagen ein Ghetto) ausserhalb der alltäglichen gesellschaftlichen Institutionen; mit dem Betretungsverbot wird hingegen der Frau zugestanden, dass sie in der „normalen“ Welt verbleiben kann und **hier** Anspruch auf einen vor männlicher Gewalt sicheren Freiraum hat. Diesen Anspruch hat **jede** Frau in ihrer „**eigenen**“ Wohnung.
- Die Polizei kann mit der Verbannung des Gefährders ein deutliches **Signal gegen die Gewalt** und **für die Verantwortung des Gefährders** setzen; diese normative Funktion der polizeilichen Erstintervention ist von erstrangiger Bedeutung, gerade auch in generalpräventiver und damit langfristiger Perspektive.
- die Polizei kann letztlich **anschließende Interventionen anderer Einrichtungen unterstützen**, insbesondere durch die rasche Weitergabe einer präzisen und umfassenden Information über die von der Polizei vorgefundene und geschaffene Situation. Der genauen Dokumentation des Ersteinschreitens der Exekutive und der Weitergabe dieser Dokumentation an jene Einrichtungen, die an diese Erstintervention anschließen sollen, kommt große Bedeutung zu.

Selbst dann, wenn nach einem Betretungsverbot von der gefährdeten Person kein Antrag auf einstweilige Verfügung eingebracht wird, weil sich die gefährdete Person dazu nicht entschließen kann oder ein solcher Antrag nicht zulässig ist, hat das **Betretungsverbot** einen nicht zu unterschätzenden **Eigenwert**, der zum einen in seiner starken Symbolik, zum anderen darin liegt, dass der gefährdeten Person Gelegenheit gegeben wird, in Ruhe über ihre Situation nachzudenken und Unterstützung zu erfahren. Manche Männer beginnen als Reaktion auf das Betretungsverbot damit, ihr Verhalten ernsthaft zu überdenken.

## **6 Anhang: Gesetzes- und Verordnungstexte**

### **6.1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG**

#### **Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern**

##### **§ 22. (1) ...**

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind.

(3) Nach einem gefährlichen Angriff haben die Sicherheitsbehörden, unbeschadet ihrer Aufgaben nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, die maßgebenden Umstände, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären, soweit dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist. Sobald ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen der StPO; die §§ 57 und 58 sowie die Bestimmungen über den Erkennungsdienst bleiben jedoch unberührt.

#### **Kriminalpolizeiliche Beratung**

##### **§ 25. (1) ...**

(2) Darüber hinaus obliegt es den Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen, zu fördern.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

#### **Streitschlichtung**

**§ 26.** Um gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen vorzubeugen, haben die Sicherheitsbehörden auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken. Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so haben die Sicherheitsbehörden auf eine sonst mögliche Gefahrenminderung hinzuwirken.

## **Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen**

§ 38a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch unzulässig. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(3) Im Falle eines Betretungsverbotes sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO zu verlangen. Unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet, den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 2) zu informieren.

(5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach § 382b EO von Bedeutung sein können.

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekannt zu geben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Hiezu kann die Sicherheitsbehörde alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beitragen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde kann überdies die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte heranziehen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat sie dieses dem Betroffenen

gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes dem Betroffenen auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO bei Gericht zu erlegen.

(7) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

-----

### **Zulässigkeit der Übermittlung**

§ 56. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen – abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes und des § 57 Abs. 3 – personenbezogene Daten nur übermitteln

1. ....

6. an geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 2) soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist;

7. ....

-----

### **Sonstige Verwaltungsübertretungen**

§ 84. (1) Wer

1. ....

2. ein Betretungsverbot gemäß § 38a Abs. 2 missachtet oder

3. ....

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

-----

## 6.2 Exekutionsordnung

### Schutz vor Gewalt in der Familie

§ 382b. (1) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,

wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.

(2) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

(3) Nahe Angehörige im Sinn der Abs. 1 und 2 sind:

1. a) Ehegatten und Lebensgefährten,
  - b) Geschwister und Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder sowie der Wahl- und Pflegeeltern,
  - c) die Ehegatten und Lebensgefährten der unter lit. b genannten Personen,
2. a) Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder und der Wahl- und Pflegeeltern, des Ehegatten oder Lebensgefährten, sowie
  - b) Geschwister des Ehegatten oder Lebensgefährten,

wenn sie mit dem Antragsgegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt haben.

(4) Eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 oder 2 kann unabhängig vom Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft der Parteien und auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe, einem Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse oder einem Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung erlassen werden, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für die eine derartige Verfügung getroffen wird, insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

## Verfahren und Anordnung

**§ 382c.** (1) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 ist insbesondere abzusehen, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Dies kann sich vor allem aus einem Bericht der Sicherheitsbehörde ergeben, den das Gericht von Amts wegen beizuschaffen hat; die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, solche Berichte den Gerichten unverzüglich zu übersenden. Wird jedoch der Antrag ohne unnötigen Aufschub nach einem Betretungsverbot gestellt (§ 38a Abs. 7 SPG), ist dieser dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

(2) Der Auftrag zum Verlassen der Wohnung ist, wenn der Antragsteller nichts anderes beantragt, dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen. Dieser Zeitpunkt ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Vom Inhalt des Beschlusses, mit dem über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entschieden wird, und von einem Beschluß, mit dem die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, sind auch

1. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, sonst die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde,
2. ist eine der Parteien minderjährig, auch der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger

unverzüglich zu verständigen.

(4) Hat der Antragsgegner gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlaß einer Wegweisung nach § 38a Abs. 3 SPG eine Abgabestelle bekanntgegeben, so gilt dies als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren. Hat der Antragsgegner eine solche Bekanntgabe trotz Hinweises auf die Rechtsfolgen unterlassen, so können die Zustellungen im Verfahren über die einstweilige Verfügung durch Hinterlegung so lange ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden (§§ 8 und 23 Zustellgesetz), bis dem Gericht eine Abgabestelle bekanntgegeben wird.

## Vollzug

**§ 382d.** (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und bei Gericht zu erlegen. Es hat dem Antragsgegner Gelegenheit zur Mitnahme seiner persönlichen Wertsachen und Dokumente sowie jener Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufes dienen.

(3) Ist der Antragsgegner beim Vollzug nicht anwesend, so hat ihm das Vollstreckungsorgan auf seinen Antrag binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben, seine Sachen im Sinn des Abs. 2 aus der Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der

Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstüre hinzuweisen.

(4) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.

-----